

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG,

U R T E I L

Nr. 72.296 vom 9. März 1998

A.76.356/XIII-401

In der Rechtssache : **MARCHAL** Gilbert,
Scheidweg 2
4700 Eupen,

gegen :

den Belgischen Staat, vertreten
durch den Finanzminister.

**DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER DER EINSTWEILIGEN
ENTSCHEIDUNGEN,**

Aufgrund des von Gilbert MARCHAL am 8. August 1997 eingereichten Antrags auf Aussetzung der Ausführung des königlichen Erlasses vom 18. April 1997, durch den José PALIGOT zum Inspektor bei der Zoll- und Akzisenverwaltung in Lüttich ernannt wird;

Aufgrund der Note mit Bemerkungen der Gegenpartei;

Aufgrund des Berichts von Herrn VERHULST, Erster Auditor beim Staatsrat;

Aufgrund der Anordnung vom 14. Januar 1998, die die Sache auf die Sitzung vom 29. Januar 1998 um 9 Uhr 30 anberaumt;

Aufgrund der Zustellung der Anberaumungsanordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen der Kläger und von Herrn L. SCHUURWEGEN, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautende Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß Artikel 17, § 3, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat wie folgt abgefaßt ist :

" Der Aussetzungsantrag wird durch ein von der Nichtigkeitsklageschrift getrenntes Schriftstück und spätestens mit ihr eingereicht.

Er enthält eine Darlegung der Rechtsgründe und Tatsachen, die dem Verfasser zufolge die Anordnung der Aussetzung oder ggf. vorläufiger Maßnahmen rechtfertigen.

(...)" ;

In der Erwägung, daß Artikel 8, Absatz 2, des königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Verfahrens der einstweiligen Entscheidung vor dem Staatsrat bestimmt, daß der Aussetzungsantrag "4° eine Darlegung der Tatsachen und der Rechtsgründe (enthält), die die Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Rechtsakts oder der angefochtenen Verordnung rechtfertigen können";

In der Erwägung, daß im vorliegenden Fall der Aussetzungsantrag, der von der Nichtigkeitsklageschrift unabhängig ist, weder eine Darlegung der Tatsachen, noch

eine Darlegung der Rechtsgründe enthält, die die Nichtig-
erklärung des angefochtenen Rechtsakts rechtfertigen
können; daß er infolgedessen unzulässig ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Der Antrag auf Aussetzung wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 7.000 Franken, werden
zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung am
9. März 1900 achtundneunzig, von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Frau	NOTEBAERT,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.